

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1840

16 (23.12.1840)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 23. Dezember

N^{ro.} 16.

1840.

N^{o.} 7713. Die Vermessung und Versteinung der Staats- und Poststraßen betreffend.

An die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen:

Nachdem nun die Mittel zur Sicherung der Straßenvermessung durch Setzung von Steinen auf je 3000' Länge gegeben, auch die Form und Maaße dieser Steine festgesetzt, und darüber mit Erlaß vom 21. November 1838 N^{ro.} 5820 den Inspektionen Zeichnungen zugegangen sind, so bleibt zur Anordnung des Vollzuges noch übrig, die Art der Bezeichnung dieser Steine festzustellen. Dieselbe kann nur eine vorübergehende seyn, bis nämlich eine angemessene Bezeichnung der Straßenslängen in Ausführung kommt, weshalb sie auch in der Art vorgenommen werden soll, daß der Gebrauch der Steine zu anderen Zwecken nicht verhindert wird.

Es sollen daher die Steine auf der der Straße zugekehrten Seite mit arabischen Ziffern von schwarzer Delfarbe bezeichnet werden in der Art, daß die Steine diejenigen Nummern wieder erhalten, welche die Pfähle, an deren Stelle sie gesetzt werden müssen, gegenwärtig haben, und so, daß die Ziffer selbst eine Höhe von 2½ Zollen erhalten, in der Mitte des Steines aufsitzen, und daher über sich ein Feld von 2½ Zoll Höhe, unter sich hingegen eines von 5 Zoll Höhe frei lassen.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1840.

Großh. Oberdirektion des Wasser- & Straßenbaues.

Nochlit.

vd. R o st.

N^o 7982. Die Prüfung der Diarien und Gebührenzettel der Geometer durch die Inspektion betreffend.

Es wurden häufig und namentlich für den Eisenbahnbau von Geometern Geschäfte besorgt, welche so lange dauern, daß mit der Anweisung ihrer Gebührenforderung nicht bis zur Vorlage der Arbeit zugewartet werden kann, wo dann eigentlich erst diesseits eine Beurtheilung über die Angemessenheit des Zeitaufwandes und Gebührenansatzes möglich ist.

Es wird daher den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen zur besonderen Pflicht gemacht, die Diarien und Gebührenzettel der Geometer bei ihrer monatlichen Vorlage im Verhältniß zur geleisteten Arbeit genau zu prüfen, und sofort den Erfund auf dem Diarium kurz anzuführen, und zwar entweder, daß die aufgerechnete Zeit der geleisteten Arbeit entspreche, oder ob und in welchem Verhältniß beide zu einander stehen.

Auch ist darauf zu achten, daß die Gebührenzettel durchaus durch das Diarium begründet seien, daß also, wenn viertels oder halbe Tagesgebühren in Aufrechnung kommen, auch im Diarium dieses erläutert sei.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1840.

Großh. Oberdirektion des Wasser- & Straßenbaues.

Nochliß.

vd. Kost.

N^o 8097. Die Gebühren der Gemeinderäthe für den Eintrag der Liegenschaftskäufe und für Gewährung des Eigenthum-Überganges betreffend.

Den Wasser- und Straßenbau- und Eisenbahnbaukassen, welchen nach der Instruktion über das Verfahren bei Eigenthums-Erwerbungen die Sorge für den Eintrag des Kaufes und für die Gewährung des Eigenthum-Überganges obliegt, wird zur Nachachtung eröffnet, daß rücksichtlich des Eintrages von Kaufverträgen der Kaufbuch-Auszüge und der deßfalligen Gebühren nach einer Recurs-Erledigung von Seite Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Uebereinstimmung mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium Folgendes zu beobachten ist:

1) Gebühr für Aufnahme der Vertrags-Urkunde.

Nach §. 13 der Verordnung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. April 1833, Regierungsblatt XV., erhält der Bürgermeister für Aufnahme der Vertrags-Urkunde (wenn nämlich nicht schon von einer der Partheien eine solche Urkunde vorgelegt wird) 20 fr. und der Rathschreiber von jedem Blatte eine Schreibgebühr von 4 fr.; betragt jedoch die

„Gebühr für die darauf verwendete Zeit nach Taggebühren mehr als obige Gebühren, so findet ein Ansaß der Taggebühren statt.

- 2) „Gebühr für den Eintrag des Vertrages in das Gewährbuch (Protokoll-
„Lir-Gebühr.)

„Die Gebühr der dabei beschäftigten Personen beträgt 15 fr. für alle zusammen; ist jedoch
„der Vertrag von dem Umfange, daß eine dafür zu berechnende Taggebühr nach Verhältnis
„des Zeitaufwandes, oder eine Schreibgebühr nach der Blattzahl mehr als 15 fr. beträgt,
„so findet deren Ansaß, und zwar der höchste statt. Es ist gleichgültig, ob nach dem Wort-
„laute der §§. 4 und 5 obiger Verordnung ein Verkäufer mehreren Käufern, oder ob im
„umgekehrten Verhältnisse ein Käufer mehreren Verkäufern gegenübersteht, in dem einen, wie
„in dem anderen Falle ist der Vertrag nur einmal in das Kaufbuch einzutragen.

- 3) „Erkenn- und Gewährgebühr, diese beträgt nach §. 2 obiger Verordnung:

„bei einem Preise von 31 — 50 fl. einschließlich	8 fr.
„ „ „ „ 51 — 100 fl. „	12 fr.
„ „ „ „ 101 — 200 fl. „	18 fr.
„von jedem weiteren 100 fl. bis zu 3000 fl.	6 fr.
„von hier an für jedes weitere 100 fl. bis zu 6000 fl. ferner	3 fr.

„Es wird hierbei die Vertragssumme jedes einzelnen Verkäufers zu Grunde gelegt, indem
„hier dasselbe Verhältnis, wie bei dem umgekehrten Falle von Versteigerungen mehrerer Güter
„eines Verkäufers an mehrere Käufer eintritt, und findet die Bestimmung des §. 6 obiger
„Verordnung nicht statt, welche nur das Verhältnis des Verkäufers mehrerer Grundstücke
„von bloß einem Verkäufer an nur einen Käufer berücksichtigt.

- 4) „Gebühr für den Auszug aus dem Gewährbuche.

„Ein solcher Auszug ist, wenn der Fiskus die Kosten bezahlt, nicht auf eine Stempel-
„Impresse zu schreiben, und es erhält dafür der Rathschreiber 4 fr. per Blatt.

- 5) „In Tauschfällen findet eine Zusammenrechnung der gegenseitigen Objektswerthe statt.

- 6) „Wenn der Objektswerth die Summe von 30 fl. nicht übersteigt, treten an
„der Stelle der Gebühren sub 2, 3 und 4 zusammen folgende Ansätze:

„bei einem Werthe unter 1 fl.	5 fr.
von 1 fl. bis ausschließlich 5 fl. —	10 fr.
„ 5 fl. „ „ 10 fl. —	15 fr.
„ 10 fl. „ „ 20 fl. —	20 fr.
„ 20 fl. „ einschließlich 30 fl. —	30 fr.

- 7) „Amtsrevisoratsgebühren für Kauf- oder Tauschbrieffertigungen (Schreibgebühr, Stempel- und
„Siegelgebühren) finden nur statt, wenn der Instruktion über das Verfahren bei Eigenthums-
„Erwerbungen zufolge ausdrücklich von der Direktion eine öffentliche (Amtsrevisorats-) Ur-
„kunde, also ein förmlicher Kauf- oder Tauschbrief verlangt worden ist. (1841. D. 125)

„Laren und Sporteln finden in keinem Falle statt, dagegen können Geschäftsgebühren der
„Theilungs-Commissäre und Amtsrevisoren für etwa durch sie aufgenommene öffentliche Urkunden
„vorkommen.“

Hiernach haben die Kassen die ihnen zur Dekreturerwirkung zukommenden Gebührentzettel zu
prüfen und nöthigenfalls zur Abänderung mit der erforderlichen Erläuterung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1840.

Großh. Oberdirection des Wasser- & Straßenbaues.

Nochliq.

vd. R o st.

20 fl.	—	20 fl.	—	20 fl.
10 fl.	—	10 fl.	—	10 fl.
5 fl.	—	5 fl.	—	5 fl.
10 fl.	—	10 fl.	—	10 fl.
15 fl.	—	15 fl.	—	15 fl.
20 fl.	—	20 fl.	—	20 fl.
30 fl.	—	30 fl.	—	30 fl.

„Die Kassen sind zu beauftragen, die in obigen Tabelle angeführten Beträge zu erheben und
„den Kassen zu überreichen. Die Erhebung dieser Beträge ist dem 1. Januar 1841 an
„zu beginnen. Die Kassen sind ferner zu beauftragen, die in obigen Tabelle angeführten
„Beträge zu erheben und den Kassen zu überreichen. Die Erhebung dieser Beträge ist dem
„1. Januar 1841 an zu beginnen. Die Kassen sind ferner zu beauftragen, die in obigen
„Tabelle angeführten Beträge zu erheben und den Kassen zu überreichen. Die Erhebung
„dieser Beträge ist dem 1. Januar 1841 an zu beginnen.“